

Und was bleibt von all den „unkreischenen Gedanken“ bei Kindern in Wahrheit als Todsünde übrig? Außer dem Wunsch, wirklich „Unkreisches“ zu tun und der Freude über die frühere Tat wohl kaum etwas. Wie viele Erwachsene können unterscheiden zwischen: „an Unkreisches denken“ und „schwer sündhafte unkreische Gedanken hegen“? Da darf einen die Konfession bei Kindern nicht wundernehmen. Wäre es da nicht besser, im Unterricht und im Beichtspiegel der Kinder die unkreischen Gedanken ganz wegzulassen und höchstens von „Wünschen, Unkreisches zu tun“ und „Freude über frühere schlimme Sünden der Unkreischheit“ zu reden. Doch auf methodische Behandlung im Unterricht wollen wir uns nicht einlassen.

Ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, daß Erwachsene später noch oft und viel sich quälen über Dinge, die sie als unverständige Kinder im Alter von fünf und weniger Jahren getan haben oder die nur an ihnen geschehen sind? Um wie viel mehr wird darauf zu achten sein bei den Gewissensunruhen oder Bekennnissen im Kindesalter. Gewiß sind Kinder mit vier Jahren schon reif für die Belehrung: das tut man nicht, das schüttet sich nicht. Das heißt jedoch darum noch nicht, daß sie bereits sündigen, ja schwer sündigen können. Ganz klar muß vor Augen behalten werden, daß unreife, aber bereits zum Gebrauche der Vernunft gekommene Kinder noch lange nicht überall da Todsünden begehen, wi dieselben Dinge bei Erwachsenen wegen der Gefahr und den naturgemäßen schlimmen Einwirkungen als solche aufzufassen sind. Daß freilich auch bei Erwachsenen infolge irrgen Gewissens manche formelle Todsünden vorkommen, wo materielle an und für sich nicht vorliegen, wurde bereits früher, Bd. 68, S. 734 ff., dargetan.

Egaeten.

Th. Mönnichs S. J.

II. (Frühzeitige Firmung und Reihenfolge in betreff der Firmung und Erstkommunion.) Kaplan B. wünscht gelegentlich der huldigen bischöflichen Visitation die meisten seiner sieben- bis achtjährigen Schulkinder der untersten Klassen auf den Empfang der heiligen Firmung vorzubereiten. Als Hauptgrund führt er den 788. Kanon des neuen kirchlichen Gesetzbuches an, und als weiteren Dringlichkeitsgrund den Umstand, daß die zweitnächste bischöfliche Visitation und Firmung in dieser Pfarrei erst nach vier bis fünf Jahren stattfinden wird. Herr Pfarrer A. dagegen hat bisher die ziemlich spätzeitige Firmung der Jugend, etwa vom 12. Jahre an aufwärts befürwortet. Der Wortlaut des oben erwähnten allgemeinen Kanons jedoch hat nun auch seine bisherige Ansicht hierin ins Wanken gebracht. Nur hat er noch einige Bedenken in betreff der Frage, ob die Erstkommunion der Kinder vor oder nach oder gegebenen Falles zugleich mit der Firmung stattfinden soll.

Was ist nach dem neuen Kodex von der frühzeitigen Firmung der Kinder zu halten? Und wie ist die frühzeitige Firmung mit der frühzeitigen Erstkommunion in Einklang zu bringen?

Antwort: Ad I. Ein eigener Kanon (788) des neuen kirchlichen Gesetzbuches handelt über das geeignete Alter der Firmlinge. Er lautet:

„Licet sacramenti confirmationis administratio convenienter in Ecclesia Latina differatur ad septimum circiter aetatis annum, nihilominus etiam antea conferri potest, si infans in mortis periculo sit constitutus, vel ministro id expedire ob iustas et graves causas videatur.“

Eine nähere Erwägung des Textes dieses Kanons und seines Zusammenhangs mit den früheren diesbezüglichen kirchlichen Lehren und Verordnungen zeigt uns noch klarer als bisher den Standpunkt der Kirche in betreff der seit einigen Jahren soviel besprochenen Frage über das geeignete Alter der Firmlinge. Zunächst ist zu beachten, daß wir in diesem Kanon eine deutlichere Erklärung der öfters mißverstandenen Lehre des römischen Katechismus haben. Letzterer beantwortet die 18. Frage (P. II. De confirm.): „In welchem Alter sind die Christen zu diesem Sakramente zuzulassen?“ also: „In quo observandum est omnibus quidem post baptismum confirmationem posse administrari; sed minus tamen expedire hoc fieri, antequam pueri rationis usum habuerint. Quare, si duodecimus annus exspectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre maxime convenit.“ Einige lasen hierin nicht so sehr nach dem Wortlaut eine Empfehlung der frühzeitigen Firmung zwischen sieben und zwölf Jahren, sondern vielmehr den Ausdruck eines Wunsches, die Firmung möchte am passendsten erst ungefähr nach dem 12. Jahre erteilt werden. Tatsächlich ist zugegeben, daß dieser Text des römischen Katechismus nicht sehr klar ist, wiewohl letztere Auffassung den Worten doch etwas Gewalt antut. Nun hat der 788. Kanon des Kodex die höhere Altersgrenze von zwölf Jahren ganz ausgelassen, dagegen in einem konzessiven Nebensatz „den Aufschub der Firmung in der lateinischen Kirche ungefähr bis zum 7. Jahre als geeignet“ erklärt und im folgenden Hauptsätze dennoch unter besonderen Umständen auch einen früheren Empfang der heiligen Firmung erlaubt. Solche Umstände sind Todesgefahr des Kindes und andere nach dem Urteil des Spenders gerechtfertigte und ernste Gründe,¹⁾ wie etwa der Umstand, daß manche Kinder längere Zeit hindurch keine Firmelegenhheit mehr haben werden. Gemäß dieser durchaus nicht neuen kirchlichen Praxis haben schon früher die Bischöfe sehr ausgedehnter Sprengel, z. B. in manchen Gegenden Deutschlands und Amerikas gelegentlich der Visitation auch gesunden Kindern unterhalb sieben Jahren die Firmung erteilt. Dies wird in gut geordneten Diözesen jedoch nicht die Regel sein, sondern mehr zu den Ausnahmen gehören.

¹⁾ „Si agatur de eo, qui gravi morbo labore, ex quo decessurus praevideatur, non solum prohibitum non est illi ante septennium sacram Chrisma administrare, sed expedit, ut id fiat, unde ex hoc vita demigrans maiorem gloriam, iuxta sancti Thomae doctrinam, in coelis consequatur. Aliae insuper, iuxta probatam plurium theologorum sententiam (Bened. XIV. De syn. dioec. VII. 10. 5—7), esse possunt legitimae cause antevertendi septennium in collatione huius sacramenti, praesertim, cum praevideatur futura diutina absentia Episcopi vel presbyteri, cui facta sit facultas illud administrandi, vel alia urget necessitas“ (Instr. S. Congr. de Prop. Fide 4. Mai 1774. V. Collectanea I, n. 503, pg. 309).

Können wir nun aus dem Wortlaut des obigen Kanons folgern, daß „das siebente Jahr ungefähr“ oder das Alter des erwachsenen Vernunftgebrauches (*aliqualis usus rationis*) geeigneter ist für den Empfang der Firmung als jedes andere Alter? Gewiß nicht ausnahmslos; denn ausnahmsweise kann ja auch schon ein niedrigeres Alter geeigneter sein nach der Ansicht des Spenders. Ausnahmsweise kann bei langsamere Entwicklung des Verstandes, besonders in einer durchaus gläubig-sittlichen Atmosphäre der Kinder, auch ein Alter von 9, 10, 11 Jahren geeigneter erscheinen. Und vor allem sind äußere Umstände, wie z. B. seltener Firmgelegenheit, bei der Bestimmung des geeigneten Firmlingsalters in konkreten Fällen oft maßgebend. Aber im allgemeinen folgt doch aus der neuen Bestimmung des Kirchenrechtes „licet . . . convenienter . . . differatur ad septimum circiter aetatis annum“, daß die Kirche selbst ceteris paribus dieses Alter als das geeignete Firmlingsalter betrachtet; sonst hätte sie ja den Aufschub der Firmung auf eine spätere Zeit im allgemeinen befürwortet oder hätte wenigstens das doppelte Grenzalter des römischen Katechismus von sieben und zwölf Jahren beibehalten. Vollauf wird dieser Sinn der Worte des Kanons bestätigt durch das in den letzten Jahrzehnten besonders hervortretende Bestreben der Päpste, daß die Firmung den Kindern nach erlangtem Vernunftgebrauch möglichst bald erteilt werde. Siehe z. B. den Brief Leos XIII. vom 22. Juni 1897 an den Bischof von Marseille¹⁾ oder auch die Antwort des im Jahre 1912 von Pius X. herausgegebenen Katechismus auf die 310. Frage: „Es ist gut, die Firmung im Alter von ungefähr sieben Jahren zu empfangen; denn die Versuchungen pflegen dann anzufangen, und die Heiligkeit und Gnade dieses Sakramentes kann alsdann hinreichend erkannt werden.“

Letztere Worte des Papstes bieten mir Anlaß, hier noch ein Bedenken zu zerstreuen, das sich aus einer inadäquaten Auffassung der Wirkung dieses Sakramentes ergibt. P. Meschler sagt in seinem herrlichen Buche „Die Gabe des heiligen Pfingstfestes“ mit Berufung auf den heiligen Thomas (S. th. III, 9. 72. a. 1.—2.): „Die heilige Firmung ist ihrer Bedeutung nach im geistlichen Leben das, was wir in natürlicher Beziehung die Reife des Alters, die Vollendung des Wachstums oder die Volljährigkeit nennen. . . . Diese Vollkommenheit des Tuns aber besteht darin, daß wir unsere Handlungen auch auf andere ausdehnen (die hier zitierte Stelle a. 2. lautet genau also: „Homo, cum ad perfectam aetatem pervenerit, incipit iam communicare actiones suas ad alios . . .“) . . . die Firmung bedeutet und bewirkt also die Vollendung des geistlichen Lebens, indem sie uns durch eine Fülle von Gnaden in den Stand setzt, erbauend auf andere einzuwirken²⁾. . . . Es ist

¹⁾ Schreiber dieser Zeilen hat in dieser Zeitschrift dieses sowie andere ähnliche Dokumente mitgeteilt im Artikel: „Welches Alter ist im Sinne der Kirche das geeignete zum Empfange der Firmung?“ (1915, S. 602—626.)

²⁾ S. 166.

die Firmung das Mündigwerden und die Mündigerklärung im geistlichen Leben. Die Erziehung ist vollendet...¹⁾

Gewiß ist die Firmung das Sakrament des geistlichen Wachstums und der Vollendung. Aber es wäre inadäquat, die Wirkung dieses Sakramentes auf die Erbauung des Nächsten oder auf den Kampf gegen äußere Feinde des Glaubens... zu beschränken. Auch hier gilt das Wort: „Regnum Dei intra vos est.“ Durch die Firmung werden wir gestärkt und ausgerüstet, um den Kampf gegen alle Heilsfeinde zu führen, zunächst gegen die inneren Feinde und „Versuchungen“, die bereits mit dem Erwachen der Vernunft beginnen, wie dies Pius X. oben hervorhebt, dann freilich auch gegen die äußeren Feinde.

Was nun die oben betonte geistliche Vollendung des Alters anbelangt, so ist wohl zu beherzigen, wie nach der Lehre desselben heiligen Thomas (in derselben 72. Quästion im 8. Artikel) die spiritualis perfectio aetatis in bezug auf das Gnadenelement unabhängig ist von der körperlichen Entwicklung. Um den Erweis zu erbringen, daß auch die Kinder dieses Sakrament empfangen sollen, sagt er (ibid.): „Anima, ad quam pertinet et spiritualis nativitas et spiritualis aetatis perfectio, immortalis est; et potest sicut tempore senectutis spiritualem nativitatem consequi, ita tempore inventutis vel pueritiae consequi perfectam aetatem; quia huiusmodi corporales aetates animae non praeiudicant; et ideo hoc sacramentum debet omnibus exhiberi.“ Auch die Antworten dieses Artikels auf die selbstgemachten Einwände zeigen, daß die obige Auffassung des P. Meschler doch etwas inadäquat ist und der ganzen Lehre des heiligen Thomas über die Wirkungen der Firmung nur teilweise entspricht. Auf den ersten Einwand, die Firmung verleihe einen gewissen Vorzug, also gebühre sie nicht allen, lautet die Antwort des heiligen Thomas: „Hoc sacramentum datur ad quandam excellentiam, non quidem unius ad alium, sicut sacramentum ordinis, sed hominis ad seipsum, sicut idem perfectus vir existens habet excellentiam ad se puerum.“ Auf den zweiten Einwand: „Perfecta aetas repugnat aetati puerili“, antwortet er: „Aetas corporalis non praeiudicat animae; unde etiam in puerili aetate homo potest consequi perfectionem spiritualis aetatis, de qua dicitur Sap. 4: ,Senectus venerabilis est non diurna, neque numero annorum computata‘; et inde est, quod multi in puerili aetate propter robur Spiritus Sancti perceptum usque ad sanguinem fortiter certaverunt pro Christo.“ Ein letzter Einwand besagt, wenigstens den Sterbenden sei die Firmung nicht zu spenden. Die Antwort stellt die positive Wirkung dieses Sakramentes, das leider oft nur als Abwehrmittel

¹⁾ S. 170. Wer dieses letzte Wort allzu sehr betont, dem halten wir den 797. Kanon des neuen Röder entgegen: „... Patrinus obligatione tenetur confirmatum perpetuo sibi commendatum habendi eiusque christianam educationem curandi“. Das Pontificale Romanum sagt: „Expedita confirmatione Pontifex... patrinis et matrinis annuntiat, quod instruant filios suos bonis moribus... et doceant eos Credo in Deum et Pater Noster et Ave Maria...“

gegen die Seelenfeinde aufgefaßt wird, ins rechte Licht: „Anima immortalis est, et ideo morituris hoc sacramentum dandum est, ut in resurrectione perfecti appareant secundum illud Eph. 4, 13. Et ideo Hugo de S. Vict. dicit: ‚Omnino periculorum esset, si ab hac vita sine confirmatione migrare contingeret; non quia damnaretur nisi forte propter contemptum, sed quia detrimentum perfectionis pateretur. Unde etiam pueri confirmati decedentes maiorem gloriam consequuntur, sicut et hic maiorem obtinent gratiam . . .‘

Kaplan B. hat also ganz recht, wenn er die Vorbereitung auch der sieben- bis achtjährigen Kinder auf die heilige Firmung gelegentlich der ziemlich seltenen bischöflichen Visitation dieser Pfarrei nach Kräften fördert, natürlich im Einvernehmen mit seinem Bischof und seinem Pfarrer, die in einem solchen Falle nunmehr kaum noch Schwierigkeiten machen werden. Je seltener die Kinder Gelegenheit zur Firmung erhalten, je größeren inneren und äußeren Gefahren ihre Seele schon jetzt in der neuheidnischen Welt ausgesetzt ist, je mehr zu fürchten ist, daß sie etwaige spätere Gelegenheiten zum Empfang der Firmung (nach der Entlassung aus der Schule, in der Fremde fern von den christlichen Eltern u. s. w.) nicht leicht benutzen werden, desto eifriger ist eine frühzeitige Firmung derselben nach erlangtem Vernunftgebrauch und nach Erlernung der „rudimenta fidei“ (Pontificale Rom.) zu befürworten. Dies gilt umso mehr, weil der neue Kodex im 787. Kanon vorschreibt: „. . . Nemini tamen licet, oblata occasione, illud (sacramentum) negligere; imo parochi eurent ut fideles ad illud opportuno tempore accedant.“

Ad II. Ceteris pari^{us} us geziemt es sich, die heilige Firmung vor der Erstkommunion oder zugleich mit der Erstkommunion zu empfangen, wie dies seit jeher Brauch ist bei der Bekehrung Erwachsener und auch durch die tausendjährige Reihenfolge bei Aufzählung der drei ersten Sakramente nahegelegt wird. Die frühe Ansetzung der Erstkommunion durch das De^rret „Quam singulari“ hat diese Praxis der Kirche nicht geändert. Es wird ja ganz dasselbe Alter der erwachenden Vernunft (septimus circiter annus) für den Empfang beider Sakramente empfohlen, nur daß die frühe Erstkommunion noch mehr eingeschränkt wird als die frühe Firmung; denn letztere ist erstens nicht so notwendig wie die heilige Kommunion und kann zweitens auch nicht überall so leicht in diesem bestimmten Alter empfangen werden wie die Erstkommunion.

Tatsächlich sind sehr oft äußere Umstände die Veranlassung, daß die Firmung erst nach der Erstkommunion (manchmal sogar erst einige Jahre nachher) erteilt wird. Auch sollte man niemals die Erstkommunion deshalb verschieben, weil das Kind noch nicht gefirmt ist. Denn in betreff der Reihenfolge dieser zwei Sakramente ist auch aus inneren Gründen eine gewisse Freiheit gestattet. Der heilige Thomas erläutert diese Gründe sehr gut im ersten und zweiten Artikel der 65. Quästion (S. th. P. III.). Im ersten Artikel de numero sacramentorum heißt es im allgemeinen: „. . . Secundo (perficitur homo in vita corporali) per

augmentum, quo aliquis perdueitur ad perfectam quantitatem et virtutem; et loco huius in spirituali vita est confirmatio, in qua datur Spiritus S. ad robur . . . ; tertio per nutritionem, qua conservatur in homine vita et virtus, et loco huius in spirituali vita est Eucharistia.“ Im Hauptteile des zweiten Artikels erhärtet der heilige Kirchenlehrer diese Reihenfolge noch aus einem anderen inneren Grunde, insofern der Christ durch die heilige Firmung zuerst in seinem vollen übernatürlichen Sein (in formali perfectione virtutis) konstituiert ist und dann sein übernatürliches Ziel (perfectionem finis) durch die Vereinigung mit Christus in der Eucharistie direkt anstrebt und teilweise schon erreicht.

Der heilige Thomas besteht aber nicht darauf, daß die Firmung unbedingt vor der Erstkommunion zu erteilen ist. Ja, in der Antwort auf den dritten Einwand dieses zweiten Artikels rechtfertigt er gewissermaßen auch die kleine Anomalie in der Voranstellung der Erstkommunion: „Respondeo dicendum, quod nutrimentum et praecedit augmentum, sicut causa eius, et subsequitur augmentum, sicut conservans hominem in perfecta quantitate et virtute. Et ideo potest Eucharistia praemitti confirmationi, sicut Dionysius facit in libro de eccl. hierarchia (cp. 3. et 4.), et potest postponi, sicut Magister facit in 4º Sententiarum (Dist. 7. et 8.)“

Wird also in einer Pfarrei die Firmung durchschnittlich nur alle vier Jahre einmal gespendet, so wird die Erstkommunion für gewöhnlich der Firmung vorangehen; nur in einem oder höchstens in zwei Jahrgängen werden die sieben- bis neunjährigen Kinder nach der Anweisung der Kirche die heilige Firmung vor oder zugleich mit der Erstkommunion empfangen.

Sarajevo.

J. P. Bock S. J.

III. (Weigerung, die Firmung zu empfangen, trotz des Wunsches nach der Firmpatenehre.) Blandina, eine 40 Jahre alte, ziemlich laue Katholikin, möchte gerne Firmpatin werden bei dem Sohne und der Tochter ihrer Nachbarin. Dagegen erhebt der Herr Pfarrer verschiedene Schwierigkeiten, besonders den Umstand, daß Blandina selbst noch nicht gefirmt ist. Den Vorschlag, sich selbst früher entweder öffentlich oder auch nur privatim firmen zu lassen, weist Blandina beharrlich zurück, weil sie eine unüberwindliche Scheu und Scham empfindet, sich noch in ihren alten Tagen firmen zu lassen. I. Unter welchen Bedingungen kann und darf Blandina in unserer Falle Firmpatin werden? II. Kann Blandina in der Beicht noch absolviert werden, wenn sie sich der im 787. Kanon des neuen Kodex eingeschränkten Pflicht, die Firmung zu empfangen, beständig entzieht?

I. 1. Skizzieren wir zuerst die Vorschriften des neuen kirchlichen Gesetzbuches über die Firmpaten. Can. 793 verlangt einen eigenen Firmpaten, wo es möglich ist. Can. 794, § 1. Der Firmpate soll nur einen oder zwei Firmlinge darbieten, wenn nicht der Spender etwas anders aus einem gerechtfertigten Grunde für gut findet. § 2. Auch die einzelnen Firmlinge